



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Konsumentenpolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1818, Fax: +43 512 5340-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2023/1573/SACR/SACR
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Sarah Crepaz-Eger

DW: 1806

Innsbruck, 25.04.2023

Betreff: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828

Bezug: Zuständiger Referent: Frau Nina Tröger

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu oben angeführtem Entwurf wie folgt Stellung:

Die Richtlinie gilt im Zusammenhang mit von Verbrauchern gekauften, mangelhaften Waren, wenn ein Mangel außerhalb der Haftung des Verkäufers gemäß Artikel 10 der Richtlinie über den Warenverkauf (EU) 2019/771 eintritt oder offenbar wird. Es werden mehrere neue Bestimmungen eingeführt, wobei wir aus Zeitgründen nur zu den folgenden Punkten Stellung nehmen können:

- a) Verpflichtung zur Vorlage des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (Artikel 4)
- b) Verpflichtung zur Reparatur (Artikel 5)
- c) Änderungen am Abhilfesystem für Mängel eingeführt, die nach Artikel 10 Richtlinie über den Warenverkauf (EU) 2019/771 in die Haftung der Verkäufer fallen (Artikel 12).

ad a) Verpflichtung zur Vorlage des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (Artikel 4):

An dem geplanten Formular für Reparaturinformation als standardisierte Basisinformation ist insbesondere zu beanstanden, dass selbst der Hersteller – im Falle, dass

er nach Art 5 zur Reparatur verpflichtet ist – das Formular für Reparaturinformation nur auf Anfrage des Verbrauchers und darüber hinaus nicht kostenlos zur Verfügung stellen muss.

Gemäß Artikel 4 Abs 3 kann ein Reparaturbetrieb vom Verbraucher die Zahlung der Kosten verlangen, die ihm für die Bereitstellung der enthaltenen Informationen entstehen. Das wären streng genommen nicht nur die in den Erläuterungen beispielhaft erwähnten Kosten für die Kontrolle der mangelhaften Ware, sondern auch die Kosten des administrativen Aufwandes, Transportkosten etc.

Zudem wird der Reparaturbetrieb nicht zur Angabe eines konkreten Reparaturpreises verpflichtet, sondern – sofern der Gesamtpreis der Reparatur „nicht ermittelt“ werden kann – muss im Formular für Reparaturinformation lediglich die „anwendbare Berechnungsmethode und die Obergrenze für die Reparaturleistung“ angegeben werden.

Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass ein Verbraucher für die Erstellung der Reparaturinformation bezahlen muss, er letztlich aber die ihn tatsächlich zu erwartenden Reparaturkosten nicht einschätzen kann, da ihm zB lediglich ein Stundenlohn und eine (uU großzügig bemessene) Kostenobergrenze bekanntgegeben wird.

Zusammenschauend erschließt sich hier keine besondere Verbesserung zur bestehenden Rechtslage iZm Kostenvoranschlägen, weshalb die gesetzliche Regelung nicht dazu geeignet erscheint den nachhaltigeren Verbrauch von brauchbaren, defekten Waren zu fördern.

ad b) Verpflichtung zur Reparatur (Artikel 5):

Die Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur (Artikel 5) gilt nur eingeschränkt: Im Hinblick auf in Anhang II aufgelisteten Rechtsakte und nur im Umfang, der in ihnen festgehaltenen Anforderungen an die Reparierbarkeit.

So betrifft beispielsweise Ziffer 1 der im Anhang II aufgelisteten Rechtsakten die VO (EU) 2019/2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner: Demnach muss die Verfügbarkeit (einer vorgegebenen Liste) von Ersatzteilen im Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells gewährleistet sein.

Folglich ist ein Hersteller von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner in einem Zeitraum von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells dazu verpflichtet ein defektes Exemplar zu reparieren, sofern die Reparatur im Zusammenhang mit den bereitzuhaltenden Ersatzteilen steht.

Für einen Verbraucher jedenfalls nicht überprüfbar ist die determinierte Zeitspanne von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modelles. Es wäre transparenter und zielführender den Fristenlauf mit dem Kaufdatum des Gerätes beginnen zu lassen und die Frist entsprechend (z.B. auf 15 oder 20 Jahre) zu verlängern.

Gerade im Zusammenhang mit Haushaltsgroßgeräten müsste uE von Gesetzes wegen eine wesentlich längere Verfügbarkeit von Ersatzteilen und damit verbunden eine längere „Reparaturpflicht“ vorgeschrieben werden, um tatsächlich den nachhaltigeren Verbrauch von brauchbaren, defekten Waren zu fördern.

Dass eine Reparatur vom Hersteller wahlweise „unentgeltlich oder gegen einen bestimmten Preis“ durchgeführt werden kann, erscheint dem nachhaltigeren Verbrauch

von brauchbaren, defekten Waren nicht förderlich zu sein. Wie auch bisher werden Verbraucher in solchen Fällen, in denen die Reparaturkosten den Zeitwert eines Gerätes überschreiten oder verglichen mit der Anschaffung eines neuen Gerätes relativ hoch sind, auch weiterhin dazu tendieren ein Neugerät anzuschaffen.

Defekte Teile, die nicht zu den Verschleißteilen zählen, sollten deshalb seitens des Herstellers grundsätzlich kostenlos zu tauschen sein, sofern dieser nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr!), dass die Mängel durch nicht sachgerechte Nutzung (unsachgemäße Behandlung, industrielle Nutzung udgl.) oder ein Verschulden des Verbrauchers verursacht wurden. So würden Hersteller bereits bei der Entwicklung und Produktion auf Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit ihrer Produkte achten und würden die Kosten eines nachhaltigeren Verbrauchs nicht – wie es letztlich in gegenständlicher Richtlinie geschieht – vollständig auf die Verbraucher umgewälzt werden.

Bedauerlicherweise hat es der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der RL (EU) 2019/771 verabsäumt, den ihm in Art 10 der Richtlinie eingeräumten Gestaltungsspielraum zu nützen und längere, als die als Mindeststandard festgelegten Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen von zwei Jahren einzuführen. Dies wäre insbesondere bei Waren mit zu erwartender, längerer Lebensdauer (wie z.B. Haushaltsgroßgeräte) sinnvoll und notwendig gewesen, sodass der Verbraucher ein tatsächliches – nämlich kostenloses – Recht auf Reparatur hätte.

Gemäß Artikel 5 Abs 1 2. Satz gegenständlicher Richtlinie ist der Hersteller nicht verpflichtet, solche Waren zu reparieren, wenn eine Reparatur unmöglich ist. In Erwägungsgrund 19 wird erörtert, dass der Hersteller von der Verpflichtung zur Reparatur ausgenommen werden kann, wenn diese im Einklang mit der RL (EU) 1019/771 „faktisch oder rechtlich unmöglich ist“, jedoch sollte der Hersteller die Reparatur nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen, beispielsweise wegen der Kosten für die Ersatzteile, verweigern. Dass der Tatbestand der „Unverhältnismäßigkeit“ einer Reparatur nicht von der Pflicht zur Reparatur entbindet, wird in der Praxis nicht relevant sein, da die Reparaturkosten außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung vom Verbraucher zu tragen sein werden und dieser in der Regel kein Interesse an einer „unverhältnismäßigen“ Reparatur haben wird.

ad c) Änderungen am Abhilfesystem für Mängel eingeführt, die nach Artikel 10 Richtlinie über den Warenverkauf (EU) 2019/771 in die Haftung der Verkäufer fallen (Artikel 12):

Art 13 Abs 2 der RL (EU) 2019/771 soll folgender Satz angefügt werden:

Abweichend vom ersten Satz dieses Absatzes hat der Verkäufer, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen, die Nachbesserung der Waren vorzunehmen, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen.

Hierzu ist anzumerken, dass das Wahlrecht des Verbrauchers zwischen Verbesserung und Austausch bereits in der aktuellen Fassung des § 12 VGG beschränkt wurde: Eine konkrete Abhilfe kann vom Verbraucher nur insoweit gefordert werden, als diese nicht – rechtlich oder tatsächlich – unmöglich oder die gewählte Abhilfe, verglichen mit anderen Abhilfen, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für den Übergeber verbunden ist (ergo: unverhältnismäßige Kosten verursachen würde). Nunmehr soll der Verkäufer jedenfalls die Nachbesserung der Ware vornehmen (lassen), wenn die Kosten hierfür geringer oder gleich hoch wie die Austauschkosten sind. Der Verbraucher kann in solchen Fällen keinen Austausch mehr fordern und

muss sich die Reparatur der Ware gefallen lassen. Hier wird das „Recht auf Reparatur“ zur „Pflicht zur Reparatur“. Regelmäßig entscheiden sich Verbraucher für Neuwaren, gerade weil sie sich von ihnen Funktionstüchtigkeit und Mangelfreiheit erwarten. Den Verbraucher in solchen Fällen – undifferenziert – zu einer Reparatur zu verpflichten erscheint hier wenig sachgerecht. Zielführender wäre es unseres Erachtens, dem Verbraucher sein Wahlrecht zu belassen, den Unternehmer hingegen dazu zu verpflichten ausgetauschte Ware wieder instand zu setzen und als „aufbereitete Ware“ kostengünstiger auf den Markt zu bringen. Preisvergünstigungen iVm entsprechender gewährleistungsrechtlicher Absicherung könnte Verbraucher durchaus dazu veranlassen sich bei der Anschaffung von Waren anstatt für Neuware, für „aufbereitete“ bzw. gebrauchte Ware zu entscheiden.

Im Ergebnis erscheint der vorliegende Entwurf, durch die (faktische) Abwälzung der Kosten für Reparaturinformation und Reparatur auf den Verbraucher, nur sehr beschränkt dazu geeignet zu sein, Verbraucher zur Reparatur von brauchbaren, aber defekten Waren zu bewegen.

Verbrauchern war es auch bislang möglich, Reparaturwerkstätten mit der Reparatur von defekten Waren zu beauftragen, kostenpflichtige oder kostenlose Kostenvorschläge anzufordern und mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen. Gerade bei Haushaltsgroßgeräten werden Verbraucher – außerhalb einer vertraglichen Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung – bereits aus Kostengründen weiterhin auf lokale Reparaturwerkstätten zurückgreifen und wird das gegenüber dem Hersteller bestehende „Recht auf Reparatur“ - oftmals bereits wegen hohen Speditions- bzw. Transportkosten - nicht wahrgenommen werden. Die vorliegende Richtlinie wird uE bedauerlicherweise kein relevantes Instrument sein, die nachhaltige Nutzung von Waren im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes und das übergeordnete Ziel einer Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

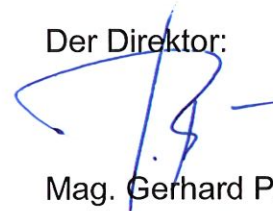
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner